

**Statuten
der
Gesellschaft der Militär-Motorfahrer
des Kantons Zürich
(GMMZ)**



Ausgabe 2023
(Anhang 1 Stand: 2023)

I Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Gesellschaft der Militär-Motorfahrer des Kantons Zürich (GMMZ) besteht seit dem 5. November 1938 ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.

Die GMMZ ist ein Fachverein und bildet eine Sektion des Verbandes Schweizerischer Militär-Motorfahrer-Vereine (VSMMV) und anerkennt dessen Statuten.

2. Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.
3. Ziel und Zweck:
- Förderung der fachtechnischen und militärischen ausserdienstlichen Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere im Bereich des Verkehr- und Transportwesens (Vrk u Trsp);
 - Information sowie Wahrung der Interessen der Mitglieder;
 - Pflege der Kameradschaft;
 - Förderung einer gesamtschweizerischen Präsenz des VSMMV;
 - Zusammenarbeit und Kooperation mit anderen militärischen Verbänden und Gesellschaften.

II Struktur und Mitgliedschaft

4. Die Gesellschaft besteht aus:

4.1. Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann jeder zur Führung eines militärischen Motorfahrzeuges berechtigter oder am Vrk u Trsp interessierter aktiver oder ehemaliger Angehöriger der Armee werden.

4.2 Jungmotorfahrer-Mitglieder

Jungmotorfahrer-Mitglied kann jede Person werden, die den Jungmotorfahrerkurs absolviert hat, jedoch weder die Rekrutenschule absolviert noch das 25. Altersjahr erreicht hat.

Jungmotorfahrer sind von der Beitragspflicht befreit. Nach Abschluss der Rekrutenschule und Erlangen der militärischen Fahrberechtigung werden Jungmotorfahrer automatisch zu Aktivmitglieder.

4.3. Passivmitglieder

Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche am Vereinsgeschehen der GMMZ interessiert ist.

4.4. Veteranen

Ein Aktivmitglied wird nach 20-jähriger Vereinszugehörigkeit durch die Generalversammlung (GV) zum Veteranen ernannt. Es behält seine bisherigen Mitgliederrechte.

Bei Übertritt in die GMMZ wird die Mitgliedschaft in anderen Sektionen des VSMMV angerechnet.

4.5. Ehrenmitglieder

Ein Mitglied, welches sich um die GMMZ besonders verdient gemacht hat, kann von der GV zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ein besonders verdienter Präsident kann von der GV zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie behalten ihre bisherigen Mitgliederrechte und sind von der Beitragspflicht befreit.

- 4.6. Alle Aktiv-, Jungmotorfahrer-, Veteranen- und Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

Passivmitglieder haben nur beratendes Mitspracherecht. Werden Passivmitglieder in den Vorstand gewählt, so sind sie während der Amtsdauer stimmberechtigt.

5. Für die Aufnahme in die GMMZ ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Die formelle Bestätigung der Aufnahme erfolgt an der nächsten GV.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ein Austritt kann nur auf die nächstfolgende GV erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich bis zur GV einzureichen. Die Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen bleibt bis zum Austritt bestehen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die GV,

- wenn die Interessen der GMMZ grob verletzt werden;
- wenn der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird;
- aus anderen wichtigen Gründen.

III Organe

7. Die Organe der GMMZ sind:
 - die GV;
 - der Vorstand;
 - die Rechnungsrevisoren.

Die Generalversammlung

8. Die GV ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet ordentlicherweise im ersten Quartal jeden Jahres statt.

Eine ausserordentliche GV wird auf Beschluss einer ordentlichen GV, des Vorstandes oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Nennung der Geschäfte, einberufen.

Mindestens 20 Tage vor der GV werden die Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden über das offizielle Vereinsorgan eingeladen.

Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

Die GV ist ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. Entscheidend ist das einfache Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsvorsitzende durch Stichentscheid.

Statutenrevisionen und Auflösung der Gesellschaft bedingen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt.

9. Die GV erledigt insbesondere folgende Traktanden:
 - Wahl der Stimmenzähler;
 - Genehmigung des Protokolls der letzten GV;
 - Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und des Technischen Leiters;
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes;
 - Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - Mutationen;

- Wahl des Vorstandes;
- Wahl der Rechnungsrevisoren;
- Wahl des Fähnrichs;
- Genehmigung des Jahresprogramms;
- Anträge;
- Ehrungen;
- Verschiedenes.

Der Vorstand

10. Der Vorstand besteht aus:

- Präsident;
- Vizepräsident;
- Technischer Leiter;
- Kassier / Mutationsführer;
- Protokollführer;
- Redaktor;
- Veteranenobmann;
- Chef Transporte;
- Chef Oldtimer;
- Beisitzer.

Der Vorstand kann weitere Funktionen definieren, z.B.:

- Technischer Leiter Stellvertreter, Webmaster etc.;

welche nicht dem Vorstand angehören. Diese rapportieren einem Vorstandsmitglied und können bei Bedarf an der Vorstandssitzung teilnehmen.

11. Die Vorstandsmitglieder werden von der GV auf ihre Funktion bezogen für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
12. Der Vorstand führt die GMMZ gemäss Artikel 3. Er vertritt diese nach aussen und pflegt insbesondere die Beziehungen zu den zuständigen Behörden sowie zu anderen militärischen Organisationen und Verbänden.
Ferner hat er namentlich folgende Aufgaben:
- Organisation und Durchführung der GV;
 - Ausführung der Beschlüsse der GV;
 - Ausarbeitung des jährlichen Tätigkeitsprogrammes;
 - Vorbereitung, Durchführung und administrative Abwicklung von Übungen, Kursen und anderweitigen Veranstaltungen;
 - Erarbeitung von Reglementen und Ausführungsbestimmungen;
 - Mitgliederwerbung.
13. Die rechtsverbindliche Unterschrift für die GMMZ führen der Präsident oder bei Abwesenheit der Vizepräsident und der zuständige Sachbearbeiter kollektiv.

Die Rechnungsrevisoren

14. Die GV wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor auf zwei Jahre. Die maximale Amtsdauer in Folge beträgt vier Amtsjahre. Die Rechnungsrevisoren revidieren die Rechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres und erstatten der GV schriftlichen Bericht und stellen Antrag auf Déchargeerteilung.

IV Finanzen

15. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
16. Die Einnahmen der GMMZ bestehen aus:
- Mitgliederbeiträgen;
 - freiwilligen Beiträgen, Schenkungen und weiteren Zuwendungen;
 - Leistungsentschädigungen des Bundes bzw. des VSMMV;
 - Erträgen für erbrachte Dienstleistungen;
 - Erträgen aus dem Gesellschaftsvermögen.
17. Der Mitgliederbeitrag wird an der GV festgelegt und wird im Anhang 1 der Statuten festgehalten.
18. Für die Schulden der GMMZ haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf die Höhe des Mitgliederbeitrages.

V Auflösung der Gesellschaft

19. Die GMMZ kann nur durch einen Beschluss anlässlich einer GV aufgelöst werden.
20. Wird die GMMZ aufgelöst, so bestimmt die GV auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Vermögens. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI Schlussbestimmungen

21. Die Funktionsbezeichnung gilt sowohl für das männliche als auch für das weibliche Geschlecht.
22. Vereinsmitglieder gemäss Artikel 4, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Statuten beitragsbefreit waren, behalten dieses Recht auf Lebzeiten.
23. Diese Statuten wurden durch den Zentralvorstand des VSMMV per 12.06.2020 genehmigt. Sie treten mit der Genehmigung durch die GV in Kraft und ersetzen sämtliche vorhergehenden Statuten sowie deren Änderungen und Anhänge.

Uitikon, 03. Februar 2023

Der Präsident



Major Näf Jürg

Der Technische Leiter



Sdt Fischli Marco

**Anhang 1 der Statuten der Gesellschaft der Militär-Motorfahrer des Kantons Zürich
(GMMZ)**

An der Generalversammlung vom 03. Februar 2023 wurden gemäss Artikel 17 der Statuten folgende Beitragssätze beschlossen, die bis auf weiteres gültig sind:

Aktivmitglieder	Fr. 60.–
Veteranenmitglieder	Fr. 40.–
Passivmitglieder	Fr. 50.–

Uitikon, 03. Februar 2023

Der Präsident



Major Näf Jürg

Der Technische Leiter



Sdt Fischli Marco